

## **Merkblatt für Beratungshilfe**

Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Für das gerichtliche Verfahren kann ggf. Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Beratungshilfe wird bewilligt, wenn

1. der Rechtssuchende die erforderlichen Mitteln nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (er kann einen Rechtsanwalt nicht „aus eigener Tasche“ bezahlen, da er beispielsweise nur ein sehr geringes Einkommen hat, hohe Ausgaben, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bezieht). Dem Rechtssuchenden dürfen keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, die ihm zumutbar ist (besteht eine Rechtsschutzversicherung? Besteht eine Mitgliedschaft im Mieterbund? Besteht eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft? etc.) Die Wahrnehmung der Rechte darf nicht mutwillig sein. (Maßstab ist hier der durchschnittliche Bürger welcher den Rechtsanwalt selbst bezahlen müsste, hier stellt sich dann die Frage: Würde der Bürger tatsächlich einen Rechtsanwalt beauftragen oder könnte der Rechtssuchende die Angelegenheit ggf. selbst regeln?) Dies ist vor allem wichtig für tatsächliche Probleme, die keine rechtlichen Hintergrund haben. Hier insbesondere das Vereinbaren von Ratenzahlungen, etc.
2. Die Beratungshilfe sollte möglichst **vor der Beratung bzw. Vertretung** durch den Rechtsanwalt von dem rechtssuchenden Bürger beantragt werden. Es ist auch möglich, nachträglich einen Antrag auf Beratungshilfe durch den bereits beauftragten Rechtsanwalt zu stellen. Hier ist jedoch das Problem, dass der Rechtssuchende nicht sicher sein kann, ob seinem Antrag tatsächlich entsprochen wird (Kostenrisiko!).  
Für die Beanspruchung der Beratungshilfe entsteht für den Rechtssuchenden lediglich ein Eigenanteil in Höhe von 15 € für die gesamte außergerichtliche Vertretung bzw. Beratung.
3. Zuständig für den Antrag auf Beratungshilfe ist dasjenige Amtsgericht, in dessen der Rechtssuchende seinen Wohnsitz hat. Das Amtsgericht in Ratingen finden Sie in der Düsseldorfer Straße 54. Das Amtsgericht in Velbert befindet sich in der Nedderstraße 40. Das Amtsgericht in Wuppertal befindet sich in der Straße Eiland 1.
4. Bei dem Antrag auf Beratungshilfe müssen folgende Unterlagen vorgezeigt werden:
  - Einkommensnachweise (z. B. aktueller Leistungsbescheid, Gehaltsabrechnung, etc.)
  - Angaben über die monatlichen Belastungen durch Vorlage von Belegen (z. B. Kontoauszüge, hier insbesondere Mietzahlungen bzw. Unterhaltszahlungen oder Vorlage des Mietvertrages)
  - Personalausweis / Reisepass
  - sämtliche Unterlagen der Angelegenheit, für die Beratungshilfe beantragt wird

Stand: 01.10.2016